Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 103 (1991)

Artikel: Der Aargau und die Zürcher Unruhen 1804 ("Bockenkrieg")

Autor: Foerster, Hubert

Kapitel: 9: Wertung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-9224

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wyl und erklärte einen beständig amtierenden Generalstab als verfassungswidrig. Angesichts der in der Mediationsakte verankerten schwachen Stellung des eidgenössischen Landammanns war in der Tat eine derartig bedeutende, einflussreiche und in die Kompetenzen aller Kantone eingreifende Institution nicht vertretbar. N. von Wattenwyl, die angesprochenen Militär- und Redaktionskreise und die von der militärpolitischen Notwendigkeit überzeugten Abgeordneten umgingen das Problem, indem der permanente Generalstab wohl in das eidgenössische Militärreglement als vorbeugende Massnahme aufgenommen wurde, die Generalstabsoffiziere, obwohl schon im Frieden gewählt und auf freiwilliger Basis arbeiten sollten, nur in Kriegszeiten besoldet werden durften. Auch die Problematik einer eidgenössischen Militärjustiz wurde erkannt, fand aber noch keine definitive Lösung²²³.

Während die Zürcher Unruhen so zu einer, wenn auch nur teilweisen, aber doch wesentlichen Regelung des eidgenössischen Militärwesens geführt hatten, ist gesamtschweizerisch der innenpolitische Aspekt ebenfalls sehr beachtenswert. Dank dem schnellen und entschlossenen Handeln des eidgenössischen Landammanns entstand eine derart überzeugende Abschreckung in der Bevölkerung, dass die Kantone und die Eidgenossenschaft während der ganzen Mediationszeit von ernsthafteren Unruhen verschont blieben. Damit war die nötige innere Ruhe im Land zum Aufbau des neuen Staatswesens, zur friedlichen Bewältigung der Probleme und zur geordneten Entwicklung nach den unruhigen und blutigen Jahren der Helvetik glücklich gegeben²²⁴.

Auch aussenpolitisch gewann die Eidgenossenschaft, wenn es aktenmässig nicht in der praktischen Klarheit so direkt zu belegen ist. Der Landammann hatte immerhin allen Mächten und besonders der Protektionsmacht Frankreich bewiesen, dass die Eidgenossensschaft von 1804 im Unterschied zu jener von 1802 nun selbst und selbständig für die innere Ordnung und für die verfassungsmässigen Zustände sorgen konnte und auch wirklich dafür sorgte. So gewann die Schweiz auch unter dem Schutz von Frankreich einen gewissen Freiraum für selbständigeres Handeln, selbst in dessen Einflussbereich²²⁵.

9. Wertung

Durch das verständnisvolle Zusammenspiel der Parteien und ihrer Träger in den Räten, so besonders von den Regierungsräten Dolder und May, wurde eine Krisenlage in der Eidgenossenschaft gemeistert und innenpolitisch zum Vorteil des Standes Aargau genutzt. Dies zeigen folgende Hauptpunkte:

 Der Aargau hat sich, obwohl bei einer nicht unbedenklichen Lage im Kantonsinnern, als pflichtbewusstes und -treues Glied der neuen Eidgenossenschaft be-

- wiesen und ist seinen bundesmässigen Verpflichtungen schnell und überdurchschnittlich stark nachgekommen.
- Der Aargau hat sich mit dem Hauptgegner seiner Unabhängigkeit, Bern, als dermaligem Vorort zum Mittragen und Führen der eidgenössischen Politik verstanden und dadurch seine Gleichberechtigung als souveräner Staat demonstriert.
- Der Aargau hat mit seinem Einsatz für die Eidgenossenschaft und Zürich einen Grundstein für die spätere Entwicklung gelegt. So hat sich 1813–1815 gerade Zürich als Gegenpart von Bern für die Beibehaltung der 1803 neu geschaffenen Kantone und besonders des Aargaus erfolgreich eingesetzt²²⁶.
- Der Aargau hat bei der Behandlung der innerkantonalen Vorfälle diplomatische Gewandtheit bewiesen und strenges Eingreifen mit nachsichtiger Behandlung gepaart.
- Der Aargau hat militärpolitisch sofort Lehren aus den Zürcher Unruhen gezogen und die kantonale Auszügermiliz organisiert, um den Bundesverpflichtungen nachkommen zu können. Weitere, nützliche Massnahmen zur Stärkung des Bundesheeres wurden hingegen abgelehnt, befürchtete der Aargau doch einen Souveränitätsverlust.
- Der Aargau hat mit zivil- und strafrechtlichen Erlassen mögliche Anstände innerhalb der Bevölkerung und seitens dieser mit der Verwaltung/Regierung erfolgreich abgeblockt. Seine Stellung als neuer und aus sehr unterschiedlichen Teilen zusammengesetzter Kanton verpflichtete ihn ja, Gesetzgebung und Verwaltung derart aufzubauen, dass die inneren Beziehungen nicht nur möglich, sondern sogar auch erleichtert waren.

Grossratspräsident Dolder hatte in seiner Rede zur Sessionseröffnung am 7. Mai 1804 allen Grund, mit Bevölkerung, Verwaltung und Regierung zufrieden zu sein. Trotz der «kleinen und täglich kleiner werdenden Anzahl von Menschen, welche, aus was für Gründen es auch seyn mag, mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge oder vielmehr mit keiner Ordnung zufrieden sind..., war der allgemeine Eifer zur Pflichterfüllung ein redender Beweis von dem Zutrauen unsers Volks in seine Regierung und von dessen Wunsch, die innere Ruhe und Ordnung ohne fremde Einmischung beyzubehalten. Das, was ich die Ehre hatte, Ihnen Hochgeehrte Herren von Unserm Kanton zu sagen, ist auch in allen andern Kantonen bekannt, und darum geniesst derselbe bey allen Mitverbündeten eine ausgezeichnete Achtung und Freundschaft...»²²⁷ In diesem Sinne ist es nicht erstaunlich, dass der Aargau auch als äusseres Zeichen seiner Selbständigkeit das kantonale Münzregal errichtete und ausübte²²⁸ und seine Kantonsfarben über seinen Milizbataillonen flattern liess²²⁹.

Während die Zürcher Unruhen von 1804 oft – in Verkennung der Lage – nur als lokale Episode betrachtet werden²³⁰, zeigt es sich doch bei näherem Betrachten und in einem weiteren Kontext, dass die Bewältigung des «Bockenkriegs» nicht unwesentlich zur Gestaltung und Erhaltung der Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau beigetragen hat. Wenn auch noch weitere Aspekte und Problemkreise diesbe-

züglich abzuklären sind, ist doch der bedeutende Beitrag des Aargaus in der Gesamtbetrachtung dieser Zeitspanne schon jetzt gesichert.